



Wegleitung im Todesfall

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben. Die vorliegende Wegleitung soll Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse äusserst pietätvoll in den Vordergrund stellen, müssen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Dabei wollen wir Ihnen aber helfen, den Ihnen zustehenden Freiraum nach Ihren Wünschen zu gestalten.

Erste Schritte bei einem Todesfall

Todesfall zu Hause:

Benachrichtigen Sie umgehend den Hausarzt oder den diensthabenden Notfallarzt. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, welche für die Anmeldung des Todesfalls beim Zivilstandamt und beim Bestattungssamt Thundorf benötigt wird.

Todesfall im Spital oder Heim:

In der Regel organisiert das Personal vor Ort den Arzt und die Einsargung. Melden Sie sich anschliessend persönlich beim Bestattungssamt Thundorf.

Todesfall irgendwo in der Schweiz oder im Ausland:

Ziehen Sie einen Arzt hinzu. Nehmen Sie anschliessend telefonischen Kontakt mit dem Bestattungssamt Thundorf auf. Im Ausland empfiehlt es sich, die nächstgelegene Schweizer Botschaft zu informieren und bei Bedarf deren Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bitte beachten Sie, dass Überführungen von im Ausland verstorbenen Personen vom Sterbeort in die Schweiz nicht durch das Bestattungssamt organisiert werden, sondern privat zu organisieren sind.

Todesfall durch Suizid oder Unfall:

Benachrichtigen Sie umgehend die Polizei und melden Sie sich anschliessend beim Bestattungssamt Thundorf.

Meldung an das Bestattungssamt Thundorf

Der Todesfall ist dem Bestattungssamt Thundorf innert 2 Tagen zu melden. Dieses organisiert die Überführung und regelt alles Weitere in Bezug auf die Bestattung gemäss Absprache mit den Angehörigen. Bei Todesfällen an Feiertagen erreichen Sie den Pikettdienst des Bestattungsamtes unter der Nummer 079 610 47 79 (Bestatter Frauenfeld Oberkirch).

Benötigte Dokumente:

- ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein (falls vorhanden)

Kontakt Bestattungssamt Thundorf

Christina Bruderer, Tel. 058 346 12 02, christina.bruderer@thundorf.ch

Folgende Fragen sind beim Bestattungsamt zu klären:

1. Aufbahrung und Überführung des Verstorbenen
2. Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
3. Ort, Datum und Zeit der Beisetzung bzw. der Trauerfeier (gemäss Absprache mit dem zuständigen Pfarramt)
4. Art des Grabs (Erdbestattungs-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrab) und allfällige Bestattungskosten

1. Aufbahrung und Überführung des Verstorbenen

Das Einsargen im Trauerhaus geschieht im Auftrag des Bestattungsamts. Ein einfacher Sarg wird Verstorbenen, welche vor dem Eintritt des Todes in der Politischen Gemeinde Thundorf gewohnt haben, kostenlos abgegeben. Der Verstorbene wird vom Sterbeort zum Friedhof Oberkirch in Frauenfeld überführt mit der Möglichkeit einer Aufbahrung zur Abschiednahme.

2. Erdbestattung, Kremation

Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen und entscheiden Sie über Urnen- oder Erdbestattung, sofern der Verstorbene diesbezüglich z. B. in einer letztwilligen Verfügung nichts bestimmt hat. Im Falle einer Kremation erfolgt die Organisation nach Absprache mit den Angehörigen durch das Bestattungsamt Thundorf. Die Bestattung oder Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass beim Zeitpunkt der Einsargung getragener Schmuck (z. B. Ehering) nicht vor der Kremation durch den Bestatter entfernt wird. Sollten Sie den Schmuck als Erinnerungsstück behalten wollen, kontaktieren Sie vorgängig den Bestatter (Bestatter Frauenfeld Oberkirch, Oberkirchstrasse 66, 8500 Frauenfeld, Tel. 052 721 29 41).

3. Beisetzung und Abdankung

Nehmen Sie mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt auf. Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. Auf dem Pfarramt werden der Abdankungstermin festgelegt und die Einzelheiten betreffend Abdankungsgottesdienst besprochen.

Evangelisches Pfarramt:

- Kirchgemeinde Thunbachtal, Pfarrer Martin Epting, Tel. 052 376 31 43

Katholisches Pfarramt:

- Für Rüti und Thundorf: Pfarrei St. Anna Frauenfeld, Pfarreisekretariat, Tel. 052 725 02 50, pfarramt@kath-frauenfeldplus.ch
- Für Lustdorf und Wetzikon: Pastoralraum Nollen-Lauchetal-Thur, Pfarreisekretariat, Tel. 071 622 53 01, sekretariat@pastoralraum.ch

Auch Personen ohne Konfession oder Zugehörige anderer Religionen haben das Recht, auf dem Friedhof in Thundorf oder Lustdorf beigesetzt zu werden.

4. Erdbestattungs-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrab

Die möglichen Bestattungsarten auf den gemeindeeigenen Friedhöfen finden Sie auf der nächsten Seite. Möglich ist zudem die Urnenbeisetzung im Reihengrab eines Angehörigen. Diese Bestattungsart verlängert die ursprüngliche Grabesruhe von mindestens 25 Jahren jedoch nicht. Die Beisetzung eines Sargs in ein bereits bestehendes Erdbestattungsgrab ist nicht möglich.

Folgende Bestattungsarten sind möglich:

Friedhof Kirchberg (Thundorf):

- Erdbestattung in einem Reihengrab
- Urnenbeisetzung in einem Reihengrab
- Urnenbeisetzung in der Urnenrabatte



Urnentragraben, Friedhof Kirchberg

Friedhof Lustdorf:

- Erdbestattung in einem Reihengrab
- Urnenbeisetzung in einem Reihengrab
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab



Gemeinschaftsgrab, Friedhof Lustdorf

Bestattungskosten

Verstorbene Einwohner werden üblicherweise auf einem der Friedhöfe der entsprechenden Kirchgemeinde bestattet. Für Einwohner von Thundorf werden die Leistungen von der Gemeinde übernommen, dazu gehören: Einsargung, Aufbahrung, Überführung, Kremation, Grabplatz, Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (inkl. einfachem Sarg oder Standardurne), Grabbeschriftung sowie die amtliche Todesanzeige (auf Wunsch der Angehörigen). Alle übrigen Kosten müssen von den Angehörigen übernommen werden.

- Gemeinschaftliche Grabstätten:

Für Bepflanzung, Unterhalt und Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes sowie der Urnenrabatte wird für Einwohner der Gemeinde Thundorf eine einmalige Gebühr erhoben. Sie richtet sich nach dem Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Thundorf:

Urnensrabatte, Friedhof Kirchberg	Fr. 1'500.00
Gemeinschaftsgrab, Friedhof Lustdorf	Fr. 1'000.00

- Bestattung von Auswärtigen:

Für die Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Tod nicht in der Politischen Gemeinde Thundorf ihren Wohnsitz hatten, werden die Aufwendungen gemäss Beitrags- und Gebührenordnung den Angehörigen verrechnet.

- Bestattung nach Heimeintritt:

Personen, die unmittelbar vor Heimeintritt ihren Wohnsitz in der Gemeinde Thundorf hatten und diesen infolge Eintritts in die Aufenthaltsgemeinde verlegen mussten, wird die Grabplatzgebühr erlassen, sofern sie sich später auf einem der Friedhöfe der Gemeinde Thundorf bestatten lassen möchten. Alle übrigen Kosten werden den Angehörigen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

- Kostenbeteiligung bei auswärtigen Bestattungen:

Wird eine in Thundorf wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe der Kosten, die auch in Thundorf entstanden wären, sofern sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.

Todesschein

Benötigen Sie für eine Abmeldung einen Auszug aus dem Todesregister, erhalten Sie diesen beim Zivilstandsamts des Todesortes. Bei einem Todesfall in der Gemeinde Thundorf wenden Sie sich an das Zivilstandamt Thurgau West in Frauenfeld. Sie können das Dokument direkt online bestellen unter www.zivilstandamt.tg.ch.

Woran Sie zusätzlich denken müssen

- Aufgabe von Todesanzeigen und Versand der Leidzirkulare an Verwandte und Bekannte
- Reservation von Lokalitäten für Leidmahl, Blumen, Orientierung und Mitwirkung von Vereinen etc. sowie Erledigung von persönlichen Angelegenheiten des Verstorbenen
- sofern nötig, Einleitung von Sicherungsmassnahmen (Wertsachen, Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Schlüssel, Auto etc.)
- Ist genügend Bargeld im Haus? Kann Geld von Bank oder Postcheck beschafft werden? Liegen Vollmachten z. B. für Angehörige vor?
- Ist nach dem Tod eines Ehepartners der verbleibende Partner nicht erwerbstätig und noch nicht im Rentenalter, ist abzuklären, ob AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger einzuzahlen sind.

Informieren Sie alle Stellen, die mit der verstorbenen Person vertragliche, geschäftliche oder amtliche Beziehungen unterhalten haben:

- Arbeitgeber (allenfalls auch Ihren eigenen)
- Vereinsvorstände und Institutionen, denen der Verstorbene angehört hat
- Pensionskassen und andere Rentenkassen
- Lebens- oder Unfallversicherungen
- Krankenkasse und andere Versicherungen
- Bank, Post und Kreditkarteninstitute
- Strassenverkehrsamt
- Vertragspartner von Miet- und Leasingverträgen oder Daueraufträgen
- Gegenparteien von Abonnementen, Schliessfächern und Mitgliedschaften
- Notariat, falls ein Testament vorhanden ist (evtl. bei der Bank oder dem Notariat deponiert); entsprechende Unterlagen müssen unverzüglich eingereicht werden.